



---

## **Richtlinie für die Verwendung des Wappens der Gemeinde Schacht-Audorf**

### **1. Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schacht-Audorf führt das in der Hauptsatzung beschriebene Wappen.

Beschreibung des Wappens:

„In Silber unter einem erhöhten blauen Sparren auf blauem Schildfuß mit vier zwei zu zwei gestellten, flachen Zinnen der blaue Rumpf eines (modernen) Seeschiffes (ohne Aufbauten) in Frontalansicht.“

- (2) Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung des Wappens durch Dritte und konkretisiert die Regelung in § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung.

### **2. Führung von Wappen**

- (1) Das Recht zur Führung des Wappens obliegt ausschließlich der Gemeinde Schacht-Audorf, ihrer Organe, Einrichtungen und Eigenbetriebe. Diese sind befugt, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf der Homepage der Gemeinde Schacht-Audorf, auf Urkunden, auf Amtsschildern, auf Dienstkleidung und Dienstfahrzeugen zu verwenden.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Schacht-Audorf ist als kommunales Hoheitszeichen geschützt und darf daher nicht beliebig verwendet werden (vgl. § 12 BGB). Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis ist nach § 31 UrhG unzulässig.

### **3. Nutzung durch Dritte, Genehmigungspflicht und Gebühren**

- (1) Auf Antrag kann anderen Personen die Benutzung des Wappens für **nichtgewerbliche Zwecke** widerruflich durch Entscheidung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin genehmigt werden. Andere Personen im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Schacht-Audorf oder ihr Tätigkeitsfeld in Schacht-Audorf haben.
- (2) Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrages ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für **gewerbliche Zwecke** widerruflich durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin nach Anhörung des Hauptausschusses genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein im Zusammenhang mit dem Gemeindewappen hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine mit dem Gemeindewappen in Zusammenhang stehende Dienstleistung das Ansehen der Gemeinde Schacht-Audorf fördert. Der Verwendung soll ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
- (3) Für die Genehmigung der gewerblichen oder kommerziellen Verwendung wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.
- (4) Unzulässig ist die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegel und Stempel von Privatpersonen, Vereinen und sonstigen Institutionen.



- (5) Über die erteilten Genehmigungen zur Nutzung des Gemeindewappens ist eine Auflistung zu führen.

#### **4. Antragsform**

- (1) Anträge auf Genehmigung sind stellvertretend beim Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld schriftlich oder per E-Mail ([info@amt-eiderkanal.de](mailto:info@amt-eiderkanal.de)) zu stellen.
- (2) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren. Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung müssen aus dem Antrag hervorgehen.
- (3) Die Amtsverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

#### **5. Genehmigung**

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird zweckgebunden erteilt und kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Jede Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

#### **6. Unberechtigte Nutzung / Widerruf der Genehmigung**

- (1) Das unbefugte Nutzen des Wappens, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung kann widerrufen werden, wenn
- die Auflagen nicht erfüllt werden,
  - der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Verwendung erweckt wird,
  - die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entspricht,
  - die Gebühr gemäß Ziffer 3 Abs. 3 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
  - die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 01.08.2017

gez. Kähler  
Gerd Kähler  
1. Stellvertretender Bürgermeister

(Beschluss der Gemeindevertretung am 29.06.2017)